

Satzung

der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 03.03.2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Sitz

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ist Träger der Kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule Betzdorf-Gebhardshain" (vhs).

§ 2 Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain. Grundverhältnis und Betriebsverhältnis sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Darüber hinaus bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung, die Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Volkshochschule insbesondere Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeitskreise, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen durch oder vermittelt diese.

(3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

(4) Als „VHS-Theatergemeinde“ werden Veranstaltungen im kulturellen Bereich angeboten.

§ 4 Eingliederung in die Verbandsgemeindeverwaltung

Die organisatorische Zugehörigkeit der Volkshochschule ist im Rahmen der Organisations- und Verwaltungsgliederung der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt.

§ 5 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Sie treten nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain. Sie erhalten ein Honorar.

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Alle Veranstaltungen gestalten sie in eigener Verantwortung.

§ 6 Teilnehmer

(1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 7 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Gebühr ist eine kommunale Abgabe im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 8 Haftung

Die Volkshochschule übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die nicht von ihr zu vertreten sind. Im Übrigen gelten die zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze.

§ 9 Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Volkshochschule ist zur Regelung des allgemeinen Geschäftsbetriebes, auch im Hinblick auf organisatorische Gesichtspunkte und in Anpassung an gesetzliche Bestimmungen (z.B. AGB), berechtigt, allgemeine Teilnahmebedingungen festzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Betzdorf, 03.03.2022



Bernd Brato
Bürgermeister